

Leitfaden für die „richtige“ Benutzung der Trinkwasserinstallation

Sehr geehrte Bewohner und Eigentümer,

Betrieb und Unterhaltung der Trinkwasserinstallationen haben sich in den letzten Jahren/Jahrzehnten gravierend geändert. Gründe hierfür sind:

- Geänderte Gesetze und Verordnungen
- Hinzugewonnene Erkenntnisse im Bereich Mikrobiologie/Wasserbiologie

Trinkwasseranlagen müssen heute bestimmungsgemäß betrieben werden. Verantwortlich für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation innerhalb der einzelnen Wohnungen (Sondereigentum) ist der Eigentümer bzw. der Bewohner.

Abstehendes Wasser muss daher von allen Bewohnern vermieden werden. Nur durch die richtige Benutzung der Trinkwasseranlage kann die Trinkwassergüte erhalten und eine Beeinträchtigung der Gesundheit vermieden werden.

Aus diesem Grund werden alle Bewohner gebeten, Ihrer Verpflichtung zum richtigen Benutzen der Trinkwasserinstallation nachzukommen.

Bestimmungsgemäßer Betrieb - Was ist zu tun?

- Regelmäßige Benutzung aller Zapfstellen innerhalb der Wohnung
- Nicht benutzte Zapfstellen (z.B. Badewannen, Gästetoilette, etc.) sind sowohl auf der Kalt- und der Warmwasserseite spätestens alle drei Tage zu benutzen.
- An jeder Kaltwasserzapfstelle sollte dann mindestens eine Minute das Wasser laufen.
- An Gästetoiletten, etc. genügt es, einmal die WC-Spülung zu betätigen.
- Gleiches gilt für Warmwasserzapfstellen. Warmwasserzapfstellen müssen jedoch mindestens so lange laufen, bis heißes Wasser austritt.

Längere Unterbrechungen (länger als 3 Tage, z. B. Urlaub, Klinikaufenthalt, Sonstiges):

- Kalt- und Warmwasser sind an den Absperrventilen in Bad- und im Küchenbereich abzusperrern.
- Die gesamte Installation (Bad und Küche) muss nach Rückkehr ausreichend gespült werden.
- Ausreichend bedeutet, wenn jede Entnahmestelle innerhalb der Wohnung (Kalt- und Warmwasser) jeweils mindestens drei Minuten voll geöffnet wird.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass für die vorbeschriebenen Betreiberpflichten eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV). Entsprechend § 12 (1) der AVBWasserV ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Trinkwasserinstallation verantwortlich. Dabei ist entsprechend § 15 (1) AVBWasserV die Installation so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Anschlussnehmer im Sondereigentum ist der jeweilige Bewohner der Wohnung.

Wir bitten um Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

K&P KLAUß & PARTNER
IMMOBILIEN MANAGEMENT GMBH